

12175/AB
Bundesministerium vom 02.12.2022 zu 12567/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.713.598

Wien, 2. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12567/J vom 4. Oktober 2022 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Der Bund hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) durch Vertrag das Fruchtgenussrecht an den im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücken und Anlagen des hochrangigen Bundesstraßennetzes sowie darauf aufbauend das Recht der Einhebung von Mauten und Benützungsgebühren an diesen Straßen auf eigene Rechnung eingeräumt. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gingen alle Rechte und Pflichten des Bundes aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß § 4 Infrastrukturfinanzierungsgesetz auf die ASFINAG über. Als Gegenleistung für die Übertragung des Fruchtgenussrechtes wurde der ASFINAG neben den übernommenen Finanzverbindlichkeiten auch die Verpflichtung des Bundes übertragen, dieses hochrangige Bundesstraßennetz zu finanzieren, zu planen, zu bauen und zu erhalten.

Die Finanzierung der ASFINAG erfolgt durch die von ihr eingehobenen Mauten (LKW-Maut, PKW-Autobahnvignette sowie Sondermauten) sowie über den Kapitalmarkt (in Form von Anleihen). Seitens des Bundes erhält die ASFINAG hingegen keine Zuschüsse.

Hinsichtlich des Bauprogrammes der ASFINAG bedeutet dies, dass die ASFINAG die mit der Umsetzung des Bauprogrammes verbundenen Kosten zur Gänze selbst trägt. Wenn nun Bauprojekte wie etwa der Lobautunnel aufgrund der Ruhendstellung dieser Projekte aktuell nicht mehr im Bauprogramm auftauchen, so ergibt sich daraus keine unmittelbare Auswirkung auf das Bundesbudget. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Bauprogramm der ASFINAG nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministerium für Finanzen (BMF) fällt.

In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, dass die aktuelle Ruhendstellung von Projekten wie der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (mit Lobautunnel), der S 8 Marchfeld Schnellstraße oder der S 34 Traisental Schnellstraße keine Absage dieser Projekte darstellt. Wie dem BMF im Zuge der Einvernehmensherstellung zu den Kostenplänen der ASFINAG ab 2022 seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der ASFINAG mitgeteilt wurde, dient die Ruhendstellung einzelner Projekte dazu, Alternativen zu diesen Projekten zu prüfen. Diese Ruhendstellungen können laut Aussagen der ASFINAG maximal zwei Jahre dauern.

Das BMF hat im Zuge der Einvernehmensherstellung auch immer klargestellt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen gem. Bundesstraßengesetz zu erfüllen sind und dass das BMK als gemäß Bundesministeriengesetz zuständiges Ressort hierfür die alleinige Verantwortung trägt. Ein entsprechendes Gutachten vom Verfassungsdienst bzw. der Finanzprokuratur liegt dem BMF vor.

Die Einvernehmensherstellung des BMF zu den Kostenplänen der ASFINAG für die Jahre ab 2022 erfolgte daher vor dem Hintergrund der Mitteilungen des BMK und der ASFINAG, wonach die aktuell in den Kostenplänen nicht mehr enthaltenen Straßenbauprojekte lediglich für die Dauer von maximal zwei Jahren ruhendgestellt sind und spätestens nach zwei Jahren wieder aufgenommen werden, sofern bis dahin keine Alternativen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Bundesstraßengesetz gefunden oder die gesetzliche Verpflichtung gemäß dem Bundesstraßengesetz aufgehoben worden sein sollte und es durch die maximal zweijährige Ruhendstellung zu keinen Mehrkosten bei der Wiederaufnahme nach der Ruhendstellung kommt.

Hinsichtlich etwaiger Kosten der nunmehr seitens des BMK initiierten „Strategischen Prüfung Verkehr“ liegen dem BMF keine Informationen vor. Eine entsprechende Anfrage wäre an das BMK zu richten.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

